

Gesetz = Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 9. —

(No. 1433.) Verordnung, die Einführung des Allgemeinen Landrechts in Beziehung auf die Verwaltungsangelegenheiten der Landgemeinen in den zum Verwaltungs-Verbande der Provinz Sachsen gehörigen, der Westphälischen Zwischen-Regierung unterworfen gewesenen Landestheilen betreffend. Vom 31sten März 1833.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Nachdem sich Zweifel über die noch fortbestehende Anwendbarkeit der Gesetzgebung des ehemaligen Königreichs Westphalen auf die Verhältnisse der Landgemeinen in den zu diesem Königreiche gehörig gewesenen Landestheilen der Provinz Sachsen erhoben haben; so verordnen Wir, nach Anhörung Unserer getreuen Stände des ständischen Verbandes von Sachsen und der Altmark und auf Antrag Unsers Staatsministerium, für gedachte Landestheile Folgendes:

§. 1. Die Bestimmungen der Westphälischen Verwaltungsordnung vom 11ten Januar 1808. und der spätern Westphälischen Dekrete, die Verhältnisse der Landgemeinen betreffend, sind durch Einführung des Allgemeinen Landrechts außer Kraft gesetzt und die im Allgemeinen Landrechte §§. 18. bis 86. Tit. 7. Th. II. enthaltenen Vorschriften, nebst den dieselben erläuternden und abändernden spätern Bestimmungen, mit den im §. 3. gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Modifikationen, an die Stelle der fremdherrlichen Gesetzgebung getreten.

§. 2. An denjenigen Orten, an welchen die Verhältnisse zwischen den verschiedenen Klassen der Einwohner vor Einführung der fremden Gesetzgebung nach §. 31. Tit. 7. Th. II. des Allgemeinen Landrechts durch Verträge oder hergebrachte Gewohnheiten regulirt waren, welche in Gefolge jener Gesetzgebung außer Anwendung gekommen sind, sollen die Interessenten darüber, ob solche wiederherzustellen, gehört werden, und die Landräthe ermächtigt seyn, diesfallsige Uebereinkünfte zu bestätigen. Wo dergleichen Verträge oder hergebrachte Gewohnheiten bei Publikation der gegenwärtigen Verordnung faktisch noch bestehen, sollen solche auch ferner aufrecht erhalten werden.

§. 3. Ueber die Einwirkung der Guts- und Gerichtsherren auf die Gemeinde-Angelegenheiten und die Polizei, bestimmen Wir Folgendes:

a. In den §§. 33. 34. und 35. der angezogenen Gesetzesstelle bestimmten Fällen, tritt der Landrath des Kreises an die Stelle der Gerichtsobrigkeit.

b. Den mit Gerichtsbarkeit versehenen Gutsherren steht zwar nach §§. 47.

und 49. die Wahl des Schulzen zu, der Gewählte ist aber dem Landrathe zu präsentiren, welchem es obliegt, dessen Qualifikationen zu prüfen und ihn zu bestätigen, oder die Wahl eines andern Kandidaten zu verlangen.

c. Die Besitzer der Gerichtsbarkeit haben das Recht und die Pflicht, persönlich oder durch qualifizierte Stellvertreter, innerhalb ihres Gerichtsbezirks die §. 10. Tit. 17. Th. II. des Allgemeinen Landrechts angegebenen Anstalten zu Erhaltung der Ruhe, Sicherheit und Ordnung zu treffen. Die Polizeigerichtsbarkeit aber (§. 11. a. a. O.) ist von dem Patrimonialgerichte zu verwalten.

d. Diejenigen Gutsbesitzer, welche die Gerichtsbarkeit früher besaßen, sie jedoch nach dem Aufhören der Fremdherrschaft nicht wieder erlangt haben, sollen die §. 10. Tit. 17. Th. II. des Allgemeinen Landrechts bezeichneten Anstalten auf den ihnen eigenthümlichen Höfen und Grundstücken unter unmittelbarer Aufsicht des Landraths zu treffen, berechtigt und verpflichtet seyn. Die Polizeigerichtsbarkeit dagegen ist von den dazu geordneten Staatsbehörden auszuüben. Hiernach haben alle Unsere Behörden und Unterthanen in den bezeichneten Landestheilen sich gehorsamst zu achten.

Gegeben Berlin, den 31sten März 1833.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frh. v. Altenstein. v. Schuckmann. Gr. v. Lottum. Gr. v. Bernstorff.
v. Hake. Maassen. Frh. v. Brenn. v. Kamph. Mühlner. Ancillon.

(No. 1434.) Verordnung, die Regulirung der während der Westphälischen Zwischen-Regierung entstandenen Verhältnisse zwischen den Dominien und Gemeinen in den zur Provinz Sachsen gehörigen, ehemals Westphälischen Landestheilen betreffend. Vom 31sten März 1833.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Im Verfolg Unserer Verordnung vom heutigen Tage, die Einführung des Allgemeinen Landrechts in Beziehung auf die Verwaltungsangelegenheiten der Landgemeinen in den zum Verwaltungsverbände der Provinz Sachsen gehörigen, der Westphälischen Zwischen-Regierung unterworfen gewesenen Landestheilen betreffend, finden Wir für nöthig, wegen Regulirung der während der Zwischen-Regierung entstandenen Verhältnisse zwischen den Dominien und Gemeinen in den gedachten Landestheilen, nach Anhörung Unserer getreuen Stände und auf Antrag Unsers Staatsministerii, Folgendes zu verordnen:

§. 1. Die in Folge der fremdherrlichen Gesetzgebung zeither bestandene Verbindung der Domainen und Rittergüter mit den Stadt- und Landgemeinen wird, wenn nicht beide Theile das Fortbestehen derselben wünschen, unter den nach-